

Stellungnahme des Verbandes muslimischer Lehrkräfte e.V. zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP im Landtag NRW

Der aktuelle Gesetzentwurf der Landesregierung in NRW, zudem wir gebeten wurden eine Stellungnahme abzugeben, ist im Grunde für das Fach islamische Religionslehre ein Schritt in die richtige Richtung, bei dem allerdings einige Punkte noch zu bedenken sind. Begrüßenswert ist vor allem, dass die Kommission ohne einen staatlichen Vertreter in muslimischer Selbstkoordinierung gestaltet werden soll, was den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen eher entspricht. Ebenso die Berücksichtigung der diskursiven und gesellschaftlichen Vielfalt der Muslime in NRW ist lobenswert. Demgegenüber sehen wir bei der Realisierung dieses offenen Konzeptes Konfliktpotenzial, das sich mittel- bis langfristig eher negativ auf den IRU auswirken könnte.

Die Unabhängigkeit der Kommission könnte durch den Umstand der ständigen Neuaufnahmen wieder beschnitten werden, da nicht klar geregelt ist, wer dazu befähigt wird, über eine Neuaufnahme in die Kommission zu bestimmen. Daher lautet unser Vorschlag so, dass nach der ersten Konstituierung der Kommission, die Kommissionsmitglieder über die Aufnahme weiterer Organisationen begründet abstimmen sollten. Damit wäre einerseits die Vielfalt berücksichtigt und andererseits die Autonomie der Kommissionsmitglieder weiter gewährleistet.

Der Gesetzentwurf wird von Juristen dahingehend kritisiert, dass er die Problematik der Anerkennung der Religionsgemeinschaften grundsätzlich nicht löst. Das wäre von allen Beteiligten wünschenswert, wozu wir uns an dieser Stelle nicht weiter äußern wollen.

Wir beobachten die unumstrittene Bedeutsamkeit des Faches IRU für unser Land NRW in der Form, als dass der islamische Religionsunterricht sehr wohlwollend von vielen Schulen, Gemeinden, Eltern, Schülerinnen und Schülern angenommen wird. Auch ein Blick in die Statistik zeigt, dass die Zahlen der unterrichtenden Schülerschaft, der Lehrkräfte und der Schulen mit IRU stets zunehmen.

Der Gesetzentwurf stellt die gesetzliche Grundlage für die im Grundgesetz verankerte Gleichberechtigung aller Religionen dar, wodurch ist die Fortführung des von aktuell rund 7.000 Schülerinnen und Schülern besuchten Faches IRU in NRW gewährleistet wird. Auch aus diesem Gesichtspunkt zeugt er von einer begrüßenswerten und sinnvollen Ressourcenorientierung.

Mit Blick auf die Zusammenarbeit des Landes mit den islamischen Organisationen, ist anzumerken, dass sie nach dem Territorialitätsprinzip (nur mit islamischen Organisationen) stattfindet, die auch im Land einen Sitz haben und ihre Glaubensinhalte im Land vertreten und fördern. Wir sehen es ähnlich, dass dem Land nicht zugemutet werden kann mit regional zersplitterten Einzelverbänden zusammenzuarbeiten oder zu verhandeln. „Ansprech- und

Verhandlungspartner des Ministeriums ist aufgrund dessen immer der Landesverband der islamischen Organisation, der diese landesweit repräsentiert und vertritt. Maßstab für die landesweite Tätigkeit der islamischen Organisation ist zunächst deren Selbstverständnis. Es obliegt ihr aber, gegenüber dem Land ihren landesweiten Wirkungskreis schlüssig darzulegen.“ Folgerichtig sollten nicht alle, die sich aus dem Selbstverständnis islamisch definierten Vereine oder Organisationen in die Kommission einberufen werden, um mit gleicher Stimmabgabe den islamischen Religionsunterricht mitzugestalten. Hier entsteht womöglich eine juristische Problematik die Selektionskriterien zu definieren, da das wichtige Kriterium „landesweite Vertretung und Förderung des Glaubens“ die Frage aufwirft, woran sich dieses messen lässt? Müssen solche islamischen Organisationen also landesweit Moscheen vertreten, um als islamische Organisation in die Kommission aufgenommen werden zu können? Wenn dies der Fall ist, dann läge ein Minimalkriterium vor, womit man zufrieden sein könnte. Dennoch bleibt die Frage offen, nach welchen Kriterien Verbände in die Kommission ein- bzw. eingeladen werden? Aus dem Selbstverständnis sich in der Satzung als islamisch zu definieren, dürfte kein ausreichendes Kriterium sein, weil auch die Anbindung an den Großteil aller Musliminnen sowie die Glaubwürdigkeit der Kommission nicht zwingend gegeben wäre.

Das wertvollste Gut des Faches ist ihre Akzeptanz, Glaubwürdigkeit und das Vertrauen von allen Beteiligten, vor allem der Eltern und Schülerinnen und Schüler in den islamischen Religionsunterricht. Daher sollte bei der Errichtung einer mehrheitlich konsensfähigen Kommission, die auch die muslimische Community abbildet, primär Vertrauensbildung und Vertrauenspflege im Fokus sein.

In gleicher Weise sollten Vereine, die vielfältig aufgestellt sind, eine breite Unterstützung von Mitgliedern erfahren und sich für die Belange muslimischer Lehrkräfte sowie die Gestaltung des islamischen Religionsunterrichts einsetzen, berücksichtigt werden, auch wenn sie nicht die Eigenschaften klassischer Moscheeverbände tragen.

Mit Berücksichtigung der oben genannten optimierbaren Punkte, sind wir davon überzeugt, dass es mit der neuen Konstellation der Kommission eine konstruktive Zusammenkunft für den islamischen Religionsunterricht in NRW geben kann.

Einen gesegneten und friedvollen Ramadan 2019 wünscht der

Verband muslimischer Lehrkräfte e.V.

Köln, 20.05.2019